

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Amtskassen

[urn:nbn:de:bsz:31-189963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189963)

Kanzlei:

Sekretär: Otto Grosch.

Revisionsvorstände: Ludwig Kieser, Oberrechnungsrath.
⊕3b m G.Gottfried Hauck, Oberrechnungsrath.
⊕3b.Revisoren: Eduard Ferdinand Reiniger, Oberrechnungsrath.
⊕3b.

Julius Carlein, Rechnungsrath.

Franz Anton Hügel, Rechnungsrath.

Emil Ballweg, Rechnungsrath.

Leopold Brenzinger, Rechnungsrath. (X).-LDA.-Ⓜ.-Ⓟ.

Adolf Hartmann, Rechnungsrath.

Karl Kirchberger, Rechnungsrath. (X).-LDA.-Ⓜ.-Ⓟ.

August Sturn. (X).-LDA.-Ⓜ.-Ⓟ.

Michael Uehlein. ⊕3b.

Karl Hermann Gauggel.

Josef Hemmerich.

Franz Blaser.

Heinrich Laub.

Albert Sticks.

Franz Stöckinger.

Philipp Schmid.

7 Revidenten.

Registraloren: Joh. Jakob Pfeiffer, Kanzleirath.

Philipp Pfähler. Ⓟf.

Karl Martin Bauer.

2 Registraturassistenten.

Expeditior: Adam Hüller.

1 Expediturassistent, 4 Kanzleiaffistenten, 3 Kanzleigehilfen,

2 Kanzleidiener, 1 Hilfsdiener.

Dem Verwaltungshof untergeordnete Stellen und Anstalten.

A. Amtskassen.

Die Amtskassen vollziehen und verrechnen die Ausgaben, welche durch die Thätigkeit der Bezirksämter, der Amtsgerichte und der

Notariate entstehen, und erheben die gerichtlich erkannten Geldstrafen, sowie die Untersuchungs- und Straferstehungskosten, die in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen erwachsen. Besondere Verrechner sind für die Amtskassen nicht bestellt, vielmehr sind die defizitären Funktionen den Vorständen oder zweiten Beamten der Hauptsteuerämter, Finanzämter und Domänenämter als Nebendienst übertragen.

(Siehe unter I. 1. Bezirksämter.)

B. Weltliche milde Stiftungen.

Da das für Unterrichts- und Kultuszwecke gestiftete Vermögen keine besondere Verwaltungseinrichtung hat, so handelt es sich hier nur um jene Stiftungen, welche zu andern Zwecken, insbesondere der Armen- und Krankenpflege gewidmet sind.

Derartige Stiftungen werden, wo nicht frühere Anordnungen eines Stifters eine andere Verwaltung vorschreiben,

- 1) wenn sie für einen Ort bestimmt sind: regelmäßig durch den betreffenden Gemeinderath, und nur in Ausnahmefällen durch besondere Stiftungsräthe, dagegen
- 2) wenn sie mehreren oder sämtlichen Orten eines Amtsbezirks gewidmet sind, durch eigens hiefür bestellte Stiftungsräthe verwaltet;
- 3) die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen, d. h. Stiftungen, welche für einzelne Landestheile oder für das ganze Großherzogthum bestimmt sind, verwaltet der Verwaltungshof entweder unmittelbar selbst durch besondere am Sitze des betreffenden Fonds befindliche Verrechner oder mittelbar unter Zuzug von Verwaltungsräthen, welche seiner Leitung und Aufsicht unterstehen und in seinem Namen und Auftrage handeln.

Die nächste Aufsicht über die weltlichen Ortsstiftungen führen die Bezirksämter, die obere der Verwaltungshof. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern. Die Ämter besorgen die Primärabhör der Rechnungen, wogegen die Oberabhör Sache des Verwaltungshofes ist.

Die Distrikts- und Landesstiftungen unterstehen, wie bemerkt, der unmittelbaren Aufsicht des Verwaltungshofes, welcher auch die Abhör der Rechnungen besorgt. Oberabhörbehörde ist hier das Ministerium des Innern.

Die dem Verwaltungshofe unterstehenden Centralverwaltungen von Landesstiftungen sind: